

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2031 und 2145

Urteil Nr. 27/2002  
vom 30. Januar 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 128 Absätze 1 Nr. 2 und 2 und Artikel 394 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Brüssel und vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 18. September 2000 in Sachen des Belgischen Staates gegen F. Van Billoen, dessen Ausfertigung am 21. September 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Ist im Lichte der in Artikel 128 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 vorgesehenen steuerrechtlichen Behandlung getrennt lebender Eheleute folgendes als eine Verletzung des in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes zu betrachten: die Vorschriften von Artikel 394 § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, indem diese Gesetzesbestimmung vorschreibt, daß jeder Teil der Steuer in bezug auf die jeweiligen Einkünfte der Eheleute zu Lasten sämtlicher eigenen und gemeinsamen Güter der beiden Eheleute eingetrieben werden kann, ungeachtet des angenommenen Güterstands, sobald diese Eintreibungsregelung mit der für Verheiratete berechneten Steuer verbunden ist, während die getrennt lebenden Eheleute für die Berechnung und Veranlagung der Steuer als Alleinstehende betrachtet werden und während letztere steuerrechtlich nur individuell dazu gehalten sind, die auf ihren Namen veranlagten Steuern zu bezahlen? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2031 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 9. März 2001 in Sachen B. Thys gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 16. März 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Liegt im Lichte der steuerrechtlichen Behandlung getrennt lebender Eheleute gemäß Artikel 128 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Artikel 394 § 1 dieses Gesetzbuches, der bestimmt, daß jeder Teil der Steuer in bezug auf die jeweiligen Einkünfte der Eheleute zu Lasten sämtlicher eigenen und gemeinsamen Güter der beiden Eheleute eingetrieben werden kann, eine Verletzung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes durch die Bestimmung *in fine* dieses Artikels vor, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 1999, erste Ausgabe) eingefügt wurde und besagt: 'Diese zwei getrennten Veranlagungen werden jedoch in dem unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fall auf den Namen der beiden Eheleute in die Heberolle eingetragen', wodurch ein vollstreckbarer Titel angesichts des getrennt lebenden Ehegatten entsteht, der sowohl mit der betreffenden Steuerschuld als auch mit den ihr zugrunde liegenden Einkünften überhaupt nichts zu tun hat, während ein solcher Titel nicht entsteht angesichts eines Alleinstehenden oder eines unverheiratet Zusammenwohnenden, der mit der Steuerschuld und den Einkünften einer anderen Person ebenfalls nichts zu tun hat? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2145 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf Artikel 128 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 und Artikel 394 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachfolgend EStGB 1992).

Artikel 128 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des EStGB 1992 lautet:

«Für die Anwendung dieses Abschnitts und für die Berechnung der Steuer werden verheiratete Personen nicht als Eheleute, sondern als Alleinstehende betrachtet:

[...]

2. ab dem Jahr, das dem Jahr der Trennung folgt, insofern diese Trennung während des Veranlagungszeitraums anhält;

[...]

In diesen Fällen werden zwei getrennte Steuerveranlagungen vorgenommen, und die Steuer wird für jeden Betreffenden entsprechend seinen eigenen Einkünften und denen seiner Kinder festgelegt, - Einkünfte, an denen er das gesetzliche Nutzungsrecht hat. »

Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 hat diese Bestimmung wie folgt vervollständigt:

«Diese zwei getrennten Veranlagungen werden jedoch in dem unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fall auf den Namen der beiden Eheleute in die Heberolle eingetragen ».

Artikel 394 § 1 desselben Gesetzbuches lautete vor seiner Abänderung durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 wie folgt:

« Jeder Teil der Steuer im Zusammenhang mit den jeweiligen Einkünften der Ehepartner sowie der auf den Namen eines von ihnen in die Heberolle eingetragene Vorabzug darf ungeachtet des geltenden ehelichen Güterstandes zu Lasten aller eigenen und gemeinsamen Vermögensbestandteile der beiden Eheleute eingetrieben werden.

Jedoch darf weder der Teil der Steuer im Zusammenhang mit den Einkünften eines der Ehepartner, die aufgrund seines ehelichen Güterstandes eigene Einkünfte sind, noch der Mobiliensteuervorabzug oder der Berufsteuervorabzug, der auf den Namen eines von ihnen in die Heberolle eingetragen worden ist, zu Lasten der eigenen Vermögensbestandteile des anderen Ehepartners eingetrieben werden, wenn letzterer nachweist,

1. daß er sie vor der Eheschließung besaß;
2. oder daß sie aus einer Erbschaft oder einer Schenkung durch eine andere Person als seinen Ehepartner stammen;
3. oder daß er sie mit Mitteln erworben hat, die aus der Veräußerung solcher Vermögensbestandteile stammen;
4. oder daß er sie mit Einkünften erhalten hat, die ihm aufgrund seines ehelichen Güterstandes zufallen. »

B.1.2. Die in der Rechtssache Nr. 2145 gestellte Frage bezieht sich auf den letzten Absatz von Artikel 128 des EStGB 1992 in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 in diese Bestimmung eingefügten Fassung. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die Frage für die Beilegung des vor dem Verweisungsrichter anhängigen Streitfalls nicht sachdienlich sei, da diese Bestimmung erst ab dem Veranlagungsjahr 2000 anwendbar sei, während der Streitfall sich auf das Veranlagungsjahr 1999 beziehe.

B.1.3. Es ist Aufgabe der Verweisungsrichters festzustellen, welche Bestimmung auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbar ist. Es steht dem Hof nicht zu, diese Beurteilung zu kritisieren.

B.1.4. Aus den präjudiziellen Fragen wird ersichtlich, daß der Hof bezüglich der Steuereintreibungsregelung befragt wird über die Gleichbehandlung zusammenwohnender und getrennt lebender Eheleute einerseits und über die unterschiedliche Behandlung getrennt lebender Eheleute und Alleinstehender, ob sie nun zusammenwohnen oder nicht, andererseits. Kraft der obengenannten Bestimmungen verfügt die Steuerverwaltung über die Möglichkeit, die Steuerschuld eines der Eheleute zu Lasten der gemeinsamen Güter und zu Lasten der eigenen Güter des anderen Ehepartners einzutreiben, ungeachtet des ehelichen Güterstands, es

sei denn, der betroffene Ehepartner weist nach, daß es sich um in Artikel 394 § 1 Absatz 2 des EStGB 1992 aufgeführte Güter handelt. Diese Möglichkeit besteht auch hinsichtlich getrennt lebender Eheleute, die dann bezüglich der Steuereintreibung als zusammenwohnende Eheleute - und nicht wie Alleinstehende - behandelt werden.

*In Hinsicht auf die Gleichbehandlung zusammenwohnender und getrennt lebender Eheleute*

B.2.1. Der Hof muß zuerst die Gleichbehandlung zusammenwohnender und getrennt lebender Eheleute bezüglich der Eintreibung der Steuerschuld an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung messen, insbesondere unter Berücksichtigung der Feststellung, daß beide Kategorien von Eheleuten, was die Festsetzung der Steuer auf die eigenen Einkünfte für jede der beiden Kategorien angeht, unterschiedlich behandelt werden.

B.2.2. Kraft Artikel 126 des EStGB 1992 erfolgt die Steuerveranlagung von Eheleuten auf den Namen beider Eheleute. Aufgrund von Artikel 128 Absatz 1 Nr. 2 des EStGB 1992 werden verheiratete Personen ab dem Jahr, das dem Jahr der Trennung folgt, jedoch nicht als Eheleute, sondern als Alleinstehende angesehen, insofern die Trennung in dem Veranlagungszeitraum noch anhält, und es erfolgen dann zwei getrennte Veranlagungen.

B.2.3. Trotz der getrennten Veranlagung bleiben die getrennt lebenden Eheleute, wie zusammenwohnende Eheleute, solidarisch haftbar für die Steuerschuld. Laut Artikel 394 § 1 des EStGB 1992 darf nämlich jeder sich auf die jeweiligen Einkünfte der Eheleute beziehende Teil der Steuer, ungeachtet nicht nur des ehelichen Güterstandes, sondern auch des Zusammenwohnens oder Getrenntlebens, mit Ausnahme der in diesem Artikel festgelegten Fälle zu Lasten aller eigenen und gemeinsamen Güter beider Eheleute eingetrieben werden.

B.3.1. Artikel 128 des EStGB 1992 weicht von dem in Artikel 126 dieses Gesetzbuches enthaltenen Grundsatz der gemeinsamen Eintragung in die Heberolle auf den Namen beider Eheleute ab.

Der Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Eheleuten beruht auf einem objektiven Umstand, nämlich der gravierenden oder nicht gravierenden Zerrüttung der ehelichen Beziehung, insofern die gravierende Zerrüttung anhaltender Art ist. Die Abweichung vom Grundsatz der gemeinsamen Eintragung in die Heberolle auf den Namen beider Eheleute kann, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 39/96 (B.3.3) festgestellt hat, hinsichtlich der getrennt lebenden Eheleute aufgrund der Erwägung gerechtfertigt werden, daß man getrennt lebende Eheleute nicht verpflichten kann, einander jährlich alle Bestandteile ihrer persönlichen Einkünfte mitzuteilen.

B.3.2. Übrigens ist der Hof in seinem Urteil Nr. 51/99 (B.4) davon ausgegangen, daß wegen der Verwendung des Steuerertrags für die Finanzierung der Ausgaben der öffentlichen Hand zugunsten des Gemeinwohls angenommen werden muß, daß das Eintreibungsverfahren von den Regeln des allgemeinen Rechts abweichen darf, und der Hof war der Auffassung, daß Artikel 394 § 1 des EStGB 1992 diesbezüglich mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.4.1. Der Hof muß im vorliegenden Fall allerdings untersuchen, ob die Gleichbehandlung beider Kategorien von Eheleuten - zusammenwohnender oder getrennt lebender Eheleute - hinsichtlich der Steuerschuldeintreibung in Anbetracht obengenannter Regelung bezüglich der Eintragung in die Heberolle der Überprüfung an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung standhalten kann.

B.4.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird

gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.1. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 394 des EStGB 1992 wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber eine vom allgemeinen Recht abweichende Bestimmung aufrechterhalten wollte mit der Absicht, « einen einfach zu realisierenden Betrug hinsichtlich der Steuereintreibung zu verhindern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1980-1981, Nr. 716/8, S. 57). Der Gesetzgeber hat insbesondere jede Möglichkeit zu einer geheimen Absprache zwischen den Eheleuten zuungunsten der Staatskasse unterbinden wollen. Aus den Vorarbeiten wird ebenfalls ersichtlich, daß der Gesetzgeber mit dieser Maßnahme die Rechte der Staatskasse hinsichtlich der Eheleute auf gleiche Weise gewährleisten wollte, ungeachtet dessen, ob sie in Gütergemeinschaft oder Gütertrennung leben (ebenda).

B.5.2. Artikel 394 § 1 des EStGB 1992, der die Eintreibung eines jeden Teils der Steuer bezüglich der jeweiligen Einkünfte der Eheleute zu Lasten der eigenen Güter beider Eheleute ermöglicht, ist eine hinsichtlich des durch den Gesetzgeber angestrebten Ziels relevante Maßnahme: die Vermeidung der Möglichkeit einer geheimen Absprache zwischen den Eheleuten, die auch bei Getrenntlebenden nicht ausgeschlossen werden kann. Die Trennung der Eheleute wirkt sich in keiner Weise auf die Folgen ihres ehelichen Güterstandes aus, dann die Maßnahmen, die sie hätten ergreifen können, um das Vermögen eines von ihnen vor Verfolgungen zu sichern, könnten der Steuerbehörde entgegengehalten werden. Der Gesetzgeber brauchte somit, ohne gegen den Gleichheitsgrundsatz zu verstoßen, nicht von der in Artikel 394 § 1 des EStGB 1992 vorgesehenen Regel zugunsten getrennt lebender Eheleute abzuweichen, weil eine solche Trennung die rechtliche Situation ihrer Güter nicht beeinflusst.

B.5.3. Überdies ist das zur Erreichung der Zielsetzung angewandte Mittel nicht unverhältnismäßig, da der Ehepartner des Steuerschuldners entsprechend Artikel 394 § 1 Absatz 2 des EStGB 1992 einer Steuereintreibung zu Lasten eigener Güter entgehen kann, wenn er nachweist, daß einer der in dieser Bestimmung aufgezählten vier Fälle auf ihn zutrifft. Außerdem kann, wenn die Trennung zu einer Scheidung führt, die durch den Ehepartner des Steuerschuldners gezahlte Steuerschuld bei der Auflösung des ehelichen Güterstandes berücksichtigt werden.

B.6. Insoweit Artikel 128 des EStGB 1992 hinsichtlich der Eintragung der Steuer in die Heberolle eine unterschiedliche Behandlung zusammenwohnender und getrennt lebender Eheleute vorsieht, und insoweit Artikel 394 § 1 des EStGB 1992 hinsichtlich der Steuerschuldeintreibung eine Gleichbehandlung dieser beiden Kategorien vorsieht, sind diese Bestimmungen nicht diskriminierend.

Insoweit die präjudiziellen Fragen diese Gleichbehandlung beanstanden, müssen sie verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die unterschiedliche Behandlung getrennt lebender Eheleute einerseits und Alleinstehender und unverheiratet Zusammenwohnender andererseits*

B.7. In den beiden präjudiziellen Fragen geht es auch darum, den auf Artikel 394 des EStGB 1992 zurückzuführenden und auf die Steuerschuldeintreibung sich beziehenden Behandlungsunterschied zwischen getrennt lebenden Eheleuten einerseits und Alleinstehenden und unverheiratet Zusammenwohnenden andererseits an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu messen.

Im vorliegenden Fall berücksichtigt der Hof nicht die Rechtslage der unverheiratet Zusammenwohnenden, die eine Erklärung gesetzlichen Zusammenwohnens abgelegt haben, da die dem Verweisungsrichter vorgelegten Fakten dem Inkrafttreten von Titel Vbis des Zivilgesetzbuches über das gesetzliche Zusammenwohnen vorangehen.

B.8. Der Behandlungsunterschied zwischen getrennt lebenden Eheleuten einerseits und unverheiratet Zusammenwohnenden andererseits ist nicht ohne vernünftige Rechtfertigung, wenn es darum geht, die Regeln für die Eintreibung der Steuerschuld festzulegen. Da, wie ersichtlich aus der Antwort auf die erste präjudizielle Frage, die Rechtfertigung für Artikel 394 § 1 des EStGB 1992 mit dem spezifischen Charakter der vermögensrechtlichen Lage Verheirateter zusammenhängt und das Getrenntleben die Folgen des ehelichen Güterstandes in keiner Weise beeinflusst, konnte der Gesetzgeber aus den gleichen Gründen wie in B.5.2 ohne Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes beschließen, das System der



Steuerschuld von Eheleuten nicht auf Personen auszudehnen, die mit einem Steuerschuldner in keiner Weise juristisch verbunden sind, selbst wenn sie mit ihm zusammenwohnen.

Die gleiche Rechtfertigung gilt *a fortiori* für den Behandlungsunterschied bezüglich der alleinstehenden Steuerpflichtigen.

B.9. Insoweit die präjudiziellen Fragen sich auf diesen Behandlungsunterschied beziehen, müssen sie verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 128 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 und Artikel 394 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts